



Brüssel, den 26. April 2017
(OR. en)

8386/17

AGRILEG 86

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8104/17 AGRILEG 75 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acrinathrin, Metalaxyl und Thiabendazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4. April 2017 den Entwurf einer VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acrinathrin, Metalaxyl und Thiabendazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen¹ zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten/-attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, Artikel 14, 18, 45 und 49.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-